Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ
Губернскихъ Вѣдомостей.
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Montag, den 29. Juni 1864. № 71. Понедѣльникъ, 29. Іюня 1864.

Die wichtigsten volkswirthschaftlichen Tagesfragen.

Oeffentlicher Vortrag von Schulze-Delitsch.

In Folge einer Einladung von 6 Vereinen aus Chemnitz hatte sich Hr. Schulze-Delitsch daselbst eingefunden, um in einem öffentlichen Vortrage die wichtigsten volkswirthschaftlichen Tagesfragen zu besprechen und die Grundprincipe zu deren Lösung darzulegen. Die „deutsche Industr.-Ztg." giebt darüber nachstehenden Auszug.

Das große Thema: Ob Selbsthülfe oder Staatshülfe? war der erste Gegenstand, womit sich der Vortragende beschäftigte. Klar und überzeugend wahr legte er das Wesen der Arbeit dar und wie sie zunächst die leiblichen Bedürfnisse des Menschen zu beschaffen bezwecke, dem dazu bestimmte Anlagen und Kräfte verliehen seien, die derselbe nur zu entwickeln und dann zu gebrauchen habe. Diese Ausstattung der menschlichen Natur führe zu dem großen Princip der Selbstsorge, der Selbstverantwortlichkeit für seine Existenz, der Zurechnungsfähigkeit für sein Thun und Lassen; ohne jene Selbstverantwortlichkeit und ohne diese Zurechnungsfähigkeit sei die menschliche Gesellschaft nicht möglich, auch könne nur der selbstverantwortliche Mensch ein freier Mensch sein; man sehe hier die beiden Pole des bürgerlichen und wirthschaftlichen Menschen verbunden.

Selbstverantwortlichkeit, so führte der Redner weiter aus, bedinge Freiheit, Freiheit im Gebrauche der menschlichen Kräfte; wäre dem Menschen diese aber verwehrt, dann eben entstände der mißliche Anspruch auf fremde Hülfe. Woher nun könne dem einzelnen Menschen Hülfe kommen als wieder von Menschen? Das Aufgeben der Selbsthülfe und der Anspruch auf fremde Hülfe sei nothwendiger Weise ein Verzicht auf Selbstständigkeit und Freiheit, ein Verzicht auf allen sittlichen Halt im Leben. Wer daher die Hebung des Arbeiterstandes auf fremde Hülfe basire, der taste die Manneswürde des Einzelnen an und entsittliche ihn, von Hebung könne da keine Rede sein. Der Staat vermöge gar nicht zu helfen, denn wer sei der Staat? wir Alle. Es sei mit dieser Staatshülfe deßhalb ein eigenes Ding; Viele könnten wohl Wenige, nicht aber Wenige Viele erhalten und da man herausgerechnet habe, daß der Arbeiterstand 70—90 Proc. der Staatsbevölkerung bilde, so sei es wunderlich, wenn diese auf Unkosten der übrigen 30—40 Proc. leben wollten, wenn diese Minderheit jener Mehrheit helfen sollte; gegen den Uebelstand daß die stärkere Macht die schwächere überwiege, könne nur Eins helfen; die Genossenschaft, die uralt und nur der Form nach neu sei, denn kleine Kräfte zusammengelegt bildeten auch eine Großkraft und darauf beruhe das einfache Gesetz aller Genossenschaften.

Der Vortragende hob 3 Momente als vorzugsweise bedeutend für den Arbeiterstand hervor, daß nämlich die Genossenschaft 1) durch das Zusammenfließen kleinerer Mittel eine namhafte materielle Macht bilde, die dem Einzelnen eine Creditbasis gewähre und ihn creditfähig mache; die in Deutschland bereits bestehenden ca. 1200 Genossenschaften seien Beweis dafür; 2) sei die Genossenschaft eine ganz vortreffliche geschäftliche Vorschule für den Arbeiter, die seinen Gesichtspunkt erweitere, seinen Blick schärfe und ihm Geschäftsmäßigkeit einimpfe; 3) liege in der Genossenschaft ein großer sittlicher Halt, denn daß die wirthschaftliche Hebung des Menschen in dessen sittliche Hebung ausgehe, sei eine alte Wahrheit, in einer mächtigen Gliederung stehend, ausgerüstet mit den nöthigen Mitteln finde auch der kleine Mann als Genosse Berücksichtigung auf dem Markte des Lebens, wodurch er sich fühlen lerne, Selbstachtung und eine verändert würdigere und ernstere Lebenshaltung gewinne, die ein tüchtigeres Streben zur Folge habe.

Hierauf schilderte der Redner die große Bedeutung des Genossenschaftswesens in der Vergangenheit, und was es nicht nur dem Arbeiterstande, sondern der ganzen Nation geleistet habe. Im Alterthum seien die Arbeiter Sclaven, im Mittelalter Leibeigene und Hörige gewesen; mit dem Aufkommen der Städte, wohin sich viele Hörige gedrängt, habe sich dieß geändert; man habe der Arbeiter kräftige Arme zur Vertheidigung bedurft, daraus sei ihnen allmälig eine größere Sicherheit der Person und des Eigenthums erwachsen, bis sie sich in freie Genossenschaften gruppirt, Zünfte und Innungen gebildet und im damaligen Feudal- und Ständestaate als besonderer Staat eingetreten seien und sich eine Stimme in der Gemeinde, zuletzt Theilnahme an der Stadtregierung erkämpft hätten. Da man ein allgemeines Recht damals noch nicht gekannt, das Recht jener Zeit nur in der Form des Vorrechtes, als Privilegium, zum Vorschein gekommen sei, so sei es erklärlich, daß auch die Handwerker, als privilegirter Stand, exclusiv geworden und daß sie sich, auf ihre Vorrechte fußend, gegen die andere Arbeit abgeschlossen, darum habe dieß nicht zu einer allgemeinen Emancipation der Arbeit, sondern lediglich dahin geführt, daß nur ein kleiner Theil der Arbeiter zu dem Privilegium eines geschlossenen Berufsstandes gelangt, während die große Masse der übrigen Arbeiter nach wie vor rechtlos

geblieben sei, namentlich die ländlichen Arbeiter. Trotzdem habe dieß neue Verhältniß den Keim neuer Formen, das aufblühende Bürgerthum 2c. in sich getragen, die schließlich zur Sprengung des Ständestaates geführt hätten. Gleiches Recht und gleicher Raum der Entwickelung für Alle, das sei die Losung unserer Zeit; nicht um Rechtsschutz und Rechtsfähigkeit, nicht um Sicherheit der Person und Eigenthumes der Arbeiter handle es sich, denn das seien jetzt Allen gemeinsame Dinge, sondern es handle sich gegenwärtig darum, der rechtlichen Möglichkeit der Entwickelung die thatsächliche Macht hinzuzufügen.

Kapital und Bildung, so erläutert der Redner weiter dieß seien die Factoren, die dazu führen, die dem Arbeiterstande, in erhöhtem Maße zugeführt werden müßten, wenn die Aufgabe seiner Hebung gelöst werden solle. Man sehe, daß sich Einzelne aus der Masse der Arbeiter emporhöben durch Intelligenz und Kapital; was aber den Einzelnen hebe, das hebe auch den ganzen Stand. Man empfinde dieß und schaare sich deßhalb in freien Genossenschaften zusammen; die Bildungs- und Consumvereine die Volksbanken, die Rohstoff- und Productivassociationen, sie seien es, die den in seiner Vereinzelung Machtlosen stützten und die kleineren Kräfte zur großen Kraft vereinigten. Alle Bestrebungen der Zeit, die socialen und politischen, die humanen und wirthschaftlichen, seien innig verflochten, die Ziele aller wahren Freunde des Vaterlandes seien dieselben wie die der Arbeiter; gleiches Recht und gleicher Raum der Entwickelung für Alle; neue Stände mit neuen Vorrechten, einen neuen Arbeiterstand im Gegensatz zu den übrigen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft bilden zu wollen, sei eben so verkehrt als unmöglich, heiße in Zwiespalt treten mit der Gesammtentwickelung unserer Zeit, deren geschichtlicher Zug es sei, des Daseins Geltung und Würde zu finden und zugleich die Bedingungen des leiblichen Wohlergehens zu vermehren.

Weiterhin behandelte der Vortragende das Thema der Arbeitstheilung. Er legte dar, wie dadurch die Leistungsfähigkeit der Arbeiter erhöht und Zeit und Kapital erspart werde. Daß die Arbeitstheilung den Arbeiter einseitig mache, sei ein Nachtheil, der dadurch zu beseitigen sei, daß man dieselbe auf das Erwerbsleben beschränke, im Uebrigen aber darauf hinwirke, daß sich der Arbeiter in seiner freien Zeit um alle bürgerlichen und humanen Bestrebungen seines Volkes bekümmere; die Arbeitstheilung auf dem gewerblichen Gebiete ermögliche die Arbeitstheilung auf den übrigen Gebieten des Lebens; die dadurch gesteigerte Einzelkraft erhöhe die Kraft Aller, auf deren Freiheit und Bildung auch das Wohl der Arbeiter beruhe, und das deutsche Volk habe es anerkannt, daß der Arbeiter ein kostbarer Theil von ihm sei, sobald er nach Besitz und Bildung strebe.

Endlich sprach sich der Redner über Wesen und Bedeutung der Industrie und die Aufgabe der Industriellen in der Gegenwart aus; er schilderte, wie die Industrie in ihrer gegenwärtigen Erscheinung auf den großen Errungenschaften der Wissenschaft und Kunst fuße, welche ihr die Kräfte der Natur unterthan gemacht hätten; dagegen gewähre die Industrie der Wissenschaft und Kunst eine materielle Grundlage, damit sie sich um so mächtiger entfalten die geistigen und materiellen Interessen seien daher eng verbunden, seien eins. Im Weiteren wies der Redner nach, wie das Gedeihen der Industrie mit der freiheitlichen Entwickelung in innigster Wechselwirkung stehe, daß die deutschen Industriellen, in denen der Keim der Aristokratie für die Zukunft liege, sich daher mit Herz und Sinn an den nationalen Bestrebungen des deutschen Volkes betheiligen möchten, um so mehr, weil es der gesammten nationalen Kraft bedürfe, wenn die deutsche Industrie diejenige Stufe der Entwickelung erringen solle, die sie zum Bestehen der Concurrenz auf dem großen Weltmarkte befähige.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 26. Juni 1864.

Angekommene Fremde.

Den 29 Juni 1864

Stadt London. Hr. Kaufmann Bieling von Hamburg; Hr. Polizei-Assessor Folkmann von Mitau; Hr. Kaufmann Martern von Arensburg; Hr. Kaufmann Bloch von Wirballen; Hr. Kaufmann Türk von Königsberg; Herren Kaufleute Lusinger und Fuchs von Dorpat; Hr. Kaufmann Jacob von Berlin; Hr. Magister Alftan von Helsingfors.

St. Petersburger Hotel. Hr. Obrist Bart-

schow nebst Familie, Hr. wirkl. Staatsrath v. Aderkas, Frau v. Rohland nebst Famlie, Frau v. Bläsen-Azenoff von St. Petersburg; Hr. Marine-Lieut. v. Pasrasow von Kreutzburg; Hr. Baron v. Buxhöwden, Hr. Kaufmann Marion von Reval; HH. Lieut. Lacroix und Bohmann von Dünaburg.

Hotel du Nord. Hr. Baron Schilling, Frau Baronin Schilling von Odessa; Fräul. Schultz von Dorpat.

Wolters Hotel. Hr. Reepschlägermeister Berck nebst Sohn von Abo; Hr. Reepschlägermeister Just nebst Sohn, Hr. Pastor Elander von Reval; Hr. Kaufmann Schiller von St. Petersburg; Hr. Rathsherr Veit von Kemmern.

Frankfurt a. M. Hr. Capit. Solowjew, Hr. Lieut. Larionow von Uexküll; Hr. Baron v. Ceumern aus Livland; Hr. Kaufmann Böhm, Hr. Stabscapit. Petrow von Wilna; HH. Handlungs-Commis Morgenstern von Danzig und Geist von Dresden; HH. Studenten Kannenberg und Mourrow von Dorpat; Hr. Oberpastor Kahn, Hr. Student Kahn von Mitau; Hr. Capitain Smigradsky von Odessa.

Goldener Adler. Hr. Lehrer Feser von Oberpahlen; Hr. Lehrer Schillinger von Fellin; Hr. Hofrath Worobjew nebst Gemahlin von Twer.

Hotel de Berlin. Fräul. Sproge von Libau.

Gasthaus drei Rosen. HH. Gutsbesitzer Chilewsky und Sabarsky aus dem Kownoschen Gouvernement.

Hr. Pastor Masing von Oesel, log. im Hause Rath Behrends.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 20. Juni 1864. S.-Rbl.

per 20 Garnitz.	S.-Rbl.	Birken- u. Ellern- à 7 à Fuß	S.-R.	per Berkowez von 10 Pud.		Stangeneisen per Berkowez	18 21
Buchweizengrütze	— —	Ellern-Brennholz per Fad.	3 3 50		S.-Rbl.	Neshinischer Tabak	— —
Hafergrütze	— —	Fichten- „	3 3 20	Dreiband Wrack D. W. 4	—	Bettfedern	60 115
Gerstengrütze	2 —	Grähen- „	2 2 20	Hofe-Dreiband (engl.) H. D.	50	Kuhhaare	8
Erbsen	— —	per Berkowez von 10 Pud.		puik Hofed. (franz.) P. H. D.	54	Pferdeschweife pr. Pud	10 12
per 100 Pfund		Hanf, Poln. Rein	35 1/7	fein puik Hofedreiband (portug.)		Mähnen dito	5½ 6½
Gr. Roggenmehl	1 60 70	do. Ausschuß	34 2/7	F. P. H. D. 2.	60	Schafwolle, gewöhnl. ordinäre	
Weizenmehl	3 3 30	do. Paß	33 3/7	Livl. Dreiband L. D. 3	—	pr. Pud	6 à 7½
Kartoffeln	60 70	Flachs, Kron- K. 1	54	puik Livl. Dreib. P. L. D. 3	—	Juften, weiße pr. Pud	14 à 14½
Butter per Pud	8 8 60	puik Kron- P. K. 1	56	Flachsheede	— —	Rinderhäute, getrocknete, von	
Heu „ „ R.	30 35	fein puik Kron- F. P. K. 1	59	Talglichte per Pud	6 —	8—15 Pfd., pr. Pf	26 à 26½ K.
Stroh „ „ „	20 25	Wrack- W. 2	—	per Berkowez von 10 Pud.		Gerste pr. Last v. 16 Tschetw.	74 R.
per Faden		puik Wrack- P. W. 2	—	Seife	36 —	Roggen „ 15 „	83 „
Birken-Brennholz	4 —	Dreiband D. 3	—	Wachs per Pud	15½ 16	Hafer à 20 Garnitz S.-R.	1 —

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Mon.	—	162 3/4	Cts. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 „	—	—	Cts. H. C.	
„	3 „	—	—	Centimes	
Hamburg	3 „	—	29 1/4	Sch. H. Bo.	
London	3 „	—	32 3/4 5/8 3/4	Pence St.	
Paris	3 „	—	—	Centimes.	

Fonds-Course.

	Geschlossen am 18.	19.	20.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. do. do.	„	„	„	„	„
5 do. Inscript. 1. u. 2. Anl.	„	„	„	„	90½
5 do. do. 3. u. 4. do.	„	„	„	„	„
5 do. do. 5 Anleihe	„	92¼	„	92¼	92¼
5 do. do. 6 do.	„	„	„	„	„
5 do. do. 7 do.	„	„	„	„	„
4 do. do. Hope u. Co.	„	„	„	„	„
4 do. do. Stieglitz u. Co.	„	„	„	„	„
5 do. Reichs-Bank-Billete	„	97	„	„	97
5 do. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.

	Geschlossen am 18.	19.	20	Verkäuf.	Käufer
Livl. Pfandbriefe, kündbare.	100	„	„	„	100
„ „ Stieglitz	„	„	„	„	„
„ Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	99¼
do. do. Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehstl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	„
do. do. Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Ehstl. Metall. 300 R.	„	„	„	„	„
4 do. Rig. Schatz-Obligat.	„	„	„	„	„
Finnl. 4 pCt. Silber-Anleihe	„	„	„	„	„
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	„	„	„	„	„
4 pCt. Metalliques à 300 R.	„	„	„	„	„

Actien-Preise.

	Geschlossen am 18.	19.	20	Verkäuf.	Käufer
Eisenbahn-Actien Actien von S. Rbl. 125	„	„	„		„
Große Russ. Bahn, volle Einzahlung	„	„	„	„	„
Riga-Dünaburger Bahn 125 Rbl. Einzahlung	„	107¼	„	107	„

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w., Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1- oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 69. Riga, Montag, den 29. Juni 1864.

Angebote.

Guts-Verkauf.

Ein Privatgut im Friedrichstädtschen Kreise, drei ein halb Meilen von Jacobstadt und eben so weit von der Eisenbahn und sechs Meilen von Friedrichstadt nach neuer Wirthschaftsart eingerichtet, im besten Zustande und mit vollständigem Inventario, bestehend in einer Hoflage, einem Beihofe, zwei Krügen, drei- und zwanzig Gesindestellen, den erforderlichen Knechtsländereien, zwei Buschwächtern, mit einem Areal von mehr als 900 Lofstellen fruchtbarem Ackerlande, zureichenden Wiesen, Weiden und Waldungen, versehen mit einer Brennerei, Ziegelei und erheblichen Mastung, steht, eingetretener Familienverhältnisse wegen **zu annehmbarem Preise aus freier Hand zum Verkauf.**

Die nähern Nachweisungen darüber sowie über den Kaufpreis ertheilt der Herr Oberhofgerichts-Advocat **E. v. Sacken in Mitau,** Schreiberstraße im v. Korffschen Hause Nr. 8, an den sich Kauflustige zu wenden belieben.

Mitau, den 20. Juni 1864. 3

Auf einem Gute Liv- oder Kurlands, in der Nähe der Eisenbahn, wird eine auch für den Winter bewohnbare **Wohnung** von 2—3 Zimmern nebst Garten **zur Miethe gesucht.**

Näheres im Telegraphen-Bureau des Rigaschen Bahnhofes. 3

Branntwein-Transport-Fässer

mit eisernen Reifen von ca. 50 Wedro Inhalt, sowie

Bier-Lager-Fässer

verkauft **C. Beythien.** 5

Die Guts- und Gemeindeverwaltung des Stadtpatrimonial-Gutes **Klein-Jungfernhof** bringt hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß die an das genannte Gut **gerichtete Correspondenz vom 3. Juli a. c. ab vom Rigaschen Gouvernements-Postcomptoir abgeholt** werden wird und daher solche über Riga statt Kurtenhof zu adressiren ist.

Klein-Jungfernhof, den 20. Juni 1864. 3

Anzeige für Liv- und Kurland.
Verhütung des Kesselsteins.

John Gilchrist & Son's Boiler-Composition für die Wegschaffung und Verhütung des Kesselsteins und jeder anderen Art von Incrustation in Dampfkesseln, welche bereits in verschiedenen hiesigen Fabriken erprobt und eingeführt worden ist, erhielten neu in Commission und empfehlen

Schönfeldt & CO. Stegstr. Nr. 10.

Redacteur **Klingenberg.**

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen



Лифляндскія
Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 71. Montag, 29. Juni — Понедѣльникъ, 29. Іюня 1864.

Officieller Theil.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Allgemeine Abtheilung.

Отдѣлъ общій.

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des mit Hinterlassung eines bereits publicirten Testaments verstorbenen ehemaligen hiesigen Kaufmanns Afonassy Dawidow Sutugin irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 30. October 1864 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Exspirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 30. April 1864.

Nr. 230. 1

In Stelle des Livl. Vice-Gouverneurs:
Aelterer Regierungsrath: B. Poorten.

Aelterer Secretair H. v. Stein.

ПУБЛИКАЦІЯ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество оставшееся послѣ умершаго бывшаго Рижскаго купца Афонасія Давыдова Сутугина, оставившаго духовное завѣщаніе уже публикованное, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ, въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе 6 мѣсяцевъ, считая отъ нижеписаннаго числа и не позднѣе 30. Октября 1864 г., въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они со своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены. № 230. 1

Рига въ Ратгаузѣ, 30. Апрѣля 1864 г.

За Лифл. Вице-Губернатора:
Старшій Совѣтникъ Б. Поортенъ.

Старшій Секретарь Г. ф. Штейнъ.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Officieller Theil.

Лифляндскихъ
ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ
ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung.

Отдѣлъ мѣстный.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Da der Sächsische Unterthan Strumpfwirker August Bernhard Geitner die Anzeige gemacht, daß ihm sein Aufenthaltspaß d. d. 22. December 1862 Nr. 5249 abhanden gekommen, so werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands vom Gouvernements-Chef hierdurch beauftragt, ihm den erwähnten Paß im Auffindungsfalle einzusenden mit dem etwanigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 4805.

* * *

In Folge desfallsiger Requisition des Com-

mandeurs des Ostrowschen Infanterie-Regiments wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands hiermit aufgetragen, nach dem unverehelichten Rekruten Michael Andrejew, welcher am 16. März c. miethweise in den Militairdienst getreten ist und am 4. Juni c. sich eigenmächtig aus der Kaserne in Reval entfernt und bis hiezu nicht wieder eingestellt hat, sorgfältige Nachforschungen anzustellen und denselben im Ermittelungsfall dem genannten Commandeur arrestlich einzusenden.

An Kronssachen hat der Michael Andrejew mit sich genommen: einen Mantel mit Knöpfen, eine Mütze, ein Hemd, Unterbeinkleider, Stiefel, Sommerhosen und ein Halstuch. Das Signalement ist: Alter 21 Jahr, Größe 2 Arschin 6²/₈ Werschok, Hauptbaar, Augenbrauen und Schnurrbart dunkelblond, Augen blau, Nase, Mund und Kinn gewöhnlich, Gesicht glatt. Nr. 1754.

Anordnungen und Bekanntmachungen
verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Mittelst Circulair-Vorschrift des Herrn Finanzministers d. d. 13. Juni a. c. sub Nr. 562 hat der Herr Finanzminister der Livländischen Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltung zur Nachachtung und Erfüllung eröffnet, daß in Gemäßheit Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens bestimmt worden:

I. die nachbenannten Art. des Getränkesteuer-Ustavs (Swod Bd. V Fortsetzung vom Jahre 1863) in folgender Weise zu fassen:

Art. 318 (Art. 239 der Verordnung): Weinkeller ohne Verkauf zum Trinken an Ort und Stelle können Kaufleute halten und Bauern, welche auf solche Scheine, die den Gildenscheinen gleich stehen, Handel treiben; dieselben Personen, sowie auch diejenigen, welche einen Schein zum Detailhandel lösen (Art. 39 der Beilage zum Art. 464 des V. Bds. des Swods, Ausgabe vom Jahre 1857, Poschlin-Ustav) können Stofbuden eröffnen.

Art. 319 (Art. 240 der Verordnung): In den Tracteur-Anstalten, welche in den Städten in der für dieselben gesetzlich verordneten Weise eröffnet worden sind und allörtlich in den Engros-Niederlagen, Weinkellern (ohne Verkauf zum Trinken an Ort und Stelle) und in den Stofbuden, ist der einem jeden dieser Etablissements zugeeignete Verkauf von Getränken ohne besondere Genehmigung zum Getränkeverkauf, nur gegen Lösung der festgesetzten Patente gestattet. Die Anmerkung zu diesem Art. verbleibt in Kraft.

Art. 322 (Art. 243 der Verordnung): Die Eröffnung der eigens zum Getränkeverkauf bestimmten Etablissements, wie namentlich: der Trinkhäuser, Schenken, temporairen Ausstellungen, Porterbuden, Krüge, Einkehrhäuser (постоялыхъ дворовъ) mit Getränkeverkauf der Keller, welche ausschließlich zum Verkauf russischer Weine bestimmt sind, und der Weinkeller mit Verkauf zum Trinken an Ort und Stelle, wird genehmigt: in den Städten und Flecken (посады) von den Stadtdumen oder von den dieselben ersetzenden Behörden; an anderen Orten wird die Eröffnung der genannten Etablissements, sowie der Verkauf von Getränken zum Trinken an Ort und Stelle in den Tracteur-Anstalten genehmigt: a) auf den Ländereien der Kosakenheere — von den Stanitzenversammlungen; b) auf den Ländereien der Kolonisten, der Krone und Appanagebauern, sowie der Bauern anderer Benennung durch — Gemeindebeschlüsse; c) auf Ländereien, welche unter unmittelbarer Verwaltung des Ministeriums der Reichsdomainen und der Appanagen stehen — von den Domainenhöfen und den Appanage-Comptoirs; d) auf Ländereien, welche Privatpersonen gehören — von den Besitzern dieser Ländereien und e) auf Ländereien, welche den Landgemeinden gehören — von den Geindeversammlungen dieser Gemeinden. Die in solcher Weise ertheilten Genehmigungen werden als für die Zeit von vier Jahren ertheilt gerechnet, wenn in der Genehmigung selbst nicht ein geringerer Zeitraum festgesetzt worden war. Die Genehmigung wird für eine bestimmte Person ertheilt und kann nicht ohne Zustimmung des die Genehmigung Ertheilenden einer anderen Person übergeben werden. Die Anmerkungen I und II zu diesem Artikel verbleiben in Kraft.

Art. 323 (Art. 244 der Verordnung): Der Verkauf von Getränken zum Trinken an Ort und Stelle findet statt in allen den im Art. 322 aufgeführten Etablissements und auch in den Tracteur-Anstalten, auf Ländereien, welche nach Abtheilung der Bauern in unmittelbarer Disposition der Gutsbesitzer verblieben sind, mit Genehmigung der Gutsbesitzer, — auf Ländereien aber, welche im Besitz der Bauern sind (gemäß der Allerhöchst am 19. Februar 1861 bestätigten Verordnung über den Grundbesitz der auf Privatländereien ansäßigen Bauern) nicht anders, als mit Zustimmung der Gemeindeversammlung und der Genehmigung des Gutsbesitzers und zwar in beiden Fällen mit Beobachtung der im Art. 322 in Beziehung auf die Fristen für derartige Genehmigungen festgesetzten Bedingung. Die Anmerkung zu diesem Artikel bleibt in Kraft.

Art. 335 (Art. 254 der Verordnung): Der Detail-Verkauf von Getränken findet statt:

1) Zum Trinken an Ort und Stelle und

zum Fortbringen — aus Trinkhäusern, temporairen Ausstellungen, Schenken, Krügen und Einfahrten (заѣзжій домъ), Einkehrhäuser (постоялый домъ) Porterbuden und Weinkellern, welche die Erlaubniß für beide Arten des Verkaufs eingeholt haben, und aus Privathäusern der im Art. 299 (Art. 224 der Verordnung) genannten Personen.

2) Nur zum Fortbringen — in nicht geringern Quantitäten als eine halbe Flasche ($^1/_{40}$ Wedro) aus Stofbuden und Weinkellern, welche nicht die Erlaubniß zum Verkauf von Getränken zum Trinken an Ort und Stelle erhalten haben.

3) Nur zum Trinken an Ort und Stelle — in Tracteuranstalten, Büffets auf Eisenbahnstationen, und mit Genehmigung der Postobrigkeit in den Stationshäusern.

II. Aus den betreffenden Bestimmungen des Getränkesteuer-Ustavs (Ausg. v. J. 1863) sind nachstehende Worte auszuschließen, und zwar:

1) aus dem Punkt 2 des Art. 229 (Art. 224 der Verordnung „Frucht- und Höckerbuden u. s. w. wenn in ihnen Getränke zum Fortbringen verkauft werden."

2) aus dem Punkt a des Art. 312 (233 der Verordnung) „in Frucht- und Höcker- und in ähnlichen Buden."

Indem die Livländische Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltung obige Bestimmungen zur Nachachtung zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird den Livländischen Bezirks-Getränkesteuer-Verwaltungen in Gemäßheit eingangsgedachter Circulair-Vorschrift des Herrn Finanzministers d. d. 13. Juni a. c. desmittels aufgetragen, vom 1. Juli a. c. ab für Frucht-, Höcker- und Detailbuden, aus welchen mit andern Waaren Handel getrieben wird, keine Patente zum Verkauf von Getränken auszureichen, — wo aber derartige Etablissements mit Getränken bisher gehandelt haben, in denselben vom 1. Juli a. c. den Verkauf von Getränken zu sistiren.

Demnächst wird den Bezirks-Verwaltungen aufgetragen, die in Grundlage des Art. 322 obigen Reichsrathsgutachtens ertheilten Genehmigungen zur Eröffnung von Etablissements zum Verkauf von Getränken in dem Zeitraum von vier Jahren bei der Ausreichung von Patenten als gültig anzunehmen, wenn in der Genehmigung nicht ausdrücklich ein kürzerer Termin angegeben ist. Nr. 1148.

Riga den 27. Juni 1864.

* * *

Durch den in Folge einer allerunterthänigsten Unterlegung des Herrn Finanzministers am 27. März c. erfolgten Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Herrn und Kaisers ist es der Verwaltung der Reichsbank gestattet worden, wegen Eröffnung von Sparkassen bei den Bankcomptoiren und Abtheilungen die erforderliche Anordnung zu treffen und zwar in der Weise, daß diese Sparkassen, gleich den in St. Petersburg und Moskau befindlichen, sowol bei der Entgegennahme, Aufbewahrung und Rückzahlung der Einlagen, als auch hinsichtlich der Rechnungsführung und Rechnungsablegung, die in dem am 16. October 1862 Allerhöchst bestätigten Ustav für städtische Sparkassen enthaltenen Bestimmungen zu ihrer Richtschnur zu nehmen haben.

Nachdem in Folge dessen die Verwaltung der Reichsbank die **Eröffnung einer solchen Sparkasse bei dem Rigaschen Reichsbank-Comptoir** angeordnet und letzteres seinerseits die zur Einrichtung dieses Instituts erforderlichen Maßnahmen getroffen, bringt dasselbe solches hiermit zur Kenntniß des Publicums bei dem Hinzufügen, daß die Annahme und Rückzahlung der betreffenden Einlagen täglich von 10 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachmittags im Locale des Comptoirs stattfinden wird und die Einlagen 3% Zinsen tragen werden.

Riga, den 30. Mai 1864. Nr. 738. 1

По Высочайшему Государя Императора повелѣнію, послѣдовавшему по всеподданнѣйшему докладу Г. Министра Финансовъ въ 27. день минувшаго Марта, предоставлено Правленію Государственнаго Банка сдѣлать распоряженіе, объ открытіи при Конторахъ и Отдѣленіяхъ Банка Сберегательныхъ Кассъ, съ тѣмъ, чтобы кассы сіи по примѣру Ст. Петербургской и Московской, руководствовались постановленными въ Высочайше утвержденномъ 16. Октября 1862 г. Уставѣ о Городскихъ Сберегательныхъ кассахъ правилами по пріему, храненію и возврату вкладовъ, а равна по счетоводству и отчетности.

Въ слѣдствіе сего Правленіе Государственнаго Ванка распорядилось объ открытіи при Рижской Конторѣ Государственнаго Банка Сберегательной Кассы, почему Контора принявъ съ своей стороны соотвѣтствующія для приведенія въ дѣйствіе такого распоряженія мѣры и открывъ за тѣмъ Сберегательную Кассу, доводитъ объ этомъ до свѣдѣнія публики съ присовокупленіемъ, что пріемъ и возвратъ вкладовъ будетъ производиться во Конторѣ ежедневно съ 10 ч. утра по 1 по полудни и что вносимые въ Серегательную Кассу вклады будутъ приносить 3%.

Рига, 30. Мая 1864 г. Нум. 738. 1

Das Rigasche Comptoir der Reichs-Bank nimmt Inscriptionen der 7. 5% Anleihe in Versatz, verkauft 4% Bankbillete (Metalliques), kauft und verkauft 5% Bankbillete. Der Zinsfuß ist gegenwärtig für das Disconto von 3-monatlichen Wechseln auf 5%, für das Disconto von 6-monatlichen Wechseln, sowie für den Versatz von Werthpapieren und Waaren auf 5½% pro Jahr festgesetzt, was hiermit bekannt gemacht wird.

Riga, den 11. Juni 1864. Nr. 831. 1

* * *

Das Rigasche Comptoir der Reichs-Bank macht hiermit bekannt, daß von demselben bei der Annahme **zur Aufbewahrung von Depositas für Zollgefälle, an gesetzlichen Abgaben zum Besten der Krone** erhoben werden:

1) für Depositas in Werthpapieren im Betrage
von 250 Rbl. — — 5 Kop.
„ 251 bis 500 Rbl. — 10 „
„ 501 „ 1000 „ — 15 „
„ 1001 „ 2000 „ — 20 „
u. s. w., mit Zuschlag von 5 Kop. für jedes folgende Tausend,
und 2) für jede Quittung über den Empfang der Depositas 25 Kop. Nr. 882.

Riga, den 20. Juni 1864. 1

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Landrath und Oberdirector C. P. Baron von Krüdener auf das im Dorpatschen Kreise und Cambyschen Kirchspiele belegene Gut Neuhof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung, zu sichern.

Riga, den 12. Juni 1864. Nr. 943. 3

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr dimitt. Rittmeister und Ritter Gregor von Helmersen auf das im Wendenschen Kreise und Schujenschen Kirchspiele belegene Gut Schloß Schujen um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während dreier Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 29. Mai 1864. Nr. 842. 3

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Arnold Baron von Vietinghof auf das im Rigaschen Kreise und Salisburgschen Kirchspiele belegene Gut Salisburg mit Ibden um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während dreier Monate, a dato dieser Bekanntmachung, zu sichern.

Riga, den 12. Juni 1864. Nr. 931. 2

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Paul von Staden auf das im Rigaschen Kreise und Allendorfschen Kirchspiele belegene Gut Orgishof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 12. Juni 1864. Nr. 937. 2

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livl. adligen Güter-Credit Societät die Frau Baronin Pauline von Stackelberg geb. Baronesse Pilar von Pilchau auf das im Pernauschen Kreise und Fennernschen Kirchspiele belegene Gut Lelle um ein Darlehn in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 14. Mai 1864. Nr. 707. 1

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr F. von Kymmel auf das im Dorpatschen Kreise und Odenpähschen Kirchspiele belegene Gut Megel um ein Darlehn in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 19. Mai 1864. Nr. 780. 1

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät Se. Excellenz der Herr Landrath Friedrich Baron von Wolff Namens der Erben des weiland Herrn Kreisgerichts-Assessors Otto Baron von Wolff auf das im Wendenschen Kreise und Schwaneburgschen Kirchspiele belegene Gut Lettin um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachge-

sucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 22. Mai 1864. Nr. 817. 1

* * *

Mittelst der in Nr. 144 der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom 13. December 1863 erlassenen Publication ist zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden, daß die **Stadtabgaben von den Nichtbesitzlichen**, d. h. die Quartier-, Erleuchtungs- und Polizei-Abgaben, in den Monaten August und September **direct zur Abgaben-Expedition des Stadt-Cassa-Collegii einzuzahlen sind.**

Das Stadt-Cassa-Collegium macht desmittelst den unbesitzlichen Herren Kaufleuten und Handlungs-Commis die Anzeige, daß die von denselben für das Jahr 1864 zu entrichtenden Stadtabgaben auch schon gegenwärtig und in folgendem Betrage zur Expedition der städtischen Abgaben eingezahlt werden können.

Für Kaufleute, welche nach der Abschätzung der hierzu von der großen Gilde ernannten Taxations-Commission zur

1. Classe gehören:	Polizei-Abgaben	35 R.
	Quartier-Abgaben	25 „
	Erleuchtungs-Abgaben	5 „
	zusammen	65 R.,
2. Classe gehören:	Polizei-Abgaben	17 R. 50 K.,
	Quartier-Abgaben	15 „ — „
	Erleuchtungs-Abgaben	4 „ — „
	zusammen	36 R. 50 K.,
3. Classe gehören:	Polizei-Abgaben	8 R. — K.,
	Quartier-Abgaben	7 „ 50 „
	Erleuchtungs-Abgaben	2 „ — „
	zusammen	17 R. 50 K.
Die Handlungs-Commis 1. Classe:	Polizei-Abgaben	7 R. 50 K.
Die Handlungs-Commis 2. Classe:	Polizei-Abgaben	3 R. 50 K.

Riga-Rathhaus, den 11. Juni 1864.

Nr. 633. 2

* * *

Diejenigen, welche ein auf Hagenshof belegenes, sich zu einem Schullocal eignendes Wohngebäude, bestehend aus einem geräumigen Schulzimmer und einer Lehrerwohnung von 4 bis 5 Zimmern mit den erforderlichen Wirthschaftsbequemlichkeiten besitzen und solches vom 1. October d. J. ab auf 3 oder 6 Jahre an die Stadt-Verwaltung zu vermiethen beabsichtigen sollten, werden desmittelst aufgefordert, ihre Anmeldungen bei Angabe der Miethbedingungen in der Canzellei des Rigaschen Stadt-Cassa-Collegii baldigst machen zu wollen. Nr. 645. 2

Riga-Rathhaus, den 15. Juni 1864.

* * *

Bei der Rigaschen Polizeiverwaltung sind als gefunden eingeliefert und verdächtigen Leuten abgenommen worden nachstehende Gegenstände, als: ein kleines Boot, 1 braunes Pferd nebst braungestrichenem Wagen, dazu gehörigem Anspann und einem Bündel, enthaltend verschiedene geringfügige Sachen und einige Kleidungsstücke, als: 1 alten Sackrock nebst einer Kapuze, 1 braunen wandtenen Rock, 1 grauen Tuchsackrock, 2 Beutel mit jüdischen Zehngeboten, 1 jüdisches Gebetbuch, 1 alten grüntuchenen Leibrock, 2 Shawls, 1 braunlederne Reisetasche, 3 leinene Hemde 2c.

Die resp. Eigenthümer werden desmittelst aufgefordert, sich wegen des Pferdes binnen 8 Tagen, der übrigen Sachen wegen aber binnen 6 Wochen a dato bei der Rigaschen Polizeiverwaltung mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen zu melden.

Riga-Polizeiverwaltung, den 19. Juni 1864.

Nr. 2661. 1

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. wird von dem Livländischen Hofgerichte hierdurch bekannt gemacht: Demnach der Herr Hofrath Friedrich Graf Stenbock-Fermor, als Eigenthümer und Besitzer des im Rietauschen Kirchspiele, Rigaschen Kreises belegenen Gutes Schloß Ritau zum Behufe beabsichtigten Verkaufs sämmtlicher zu diesem Gute gehöriger in einem übergebenen Verzeichnisse specificirter acht und siebenzig Bauergesinder sammt Appertinentien, allhier bei diesem Hofgerichte um Ausscheidung dieser Bauergesinder sammt Appertinentien aus ihrem seitherigen gemeinsamen Hypotheken-Verbande mit dem Gute Schloß-Ritau und um Befreiung dieser Bauergesinder von aller und jeder bisherigen hypothekarischen Verhaftung, so wie um Erlassung des dazu vorgängig erforderlichen Proclams zum Aufruf aller dawider zu erhebenden Einwendungen und Ansprüche, demnächst auch um Ertheilung eines desfallsigen hofgerichtlichen Attestats, wie solches in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 lit. d gesetzlich vorgeschrieben ist, gebeten hat; als werden von dem Livländischen Hofgerichte in Willfahrung solchen Ansuchens alle diejenigen, welche als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirter oder nichtprivilegirter, ingrossirter oder nicht ingrossirter, still-

schweigender oder ausdrücklich eingeräumter Hypothek an das Gut Schloß-Ritau sammt Appertinentien und Inventarium resp. dessen Hofesländereien und an dessen sämmtliche oberwähnte acht und siebenzig Bauergesinder sammt Appertinentien Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die gebetene Ausscheidung dieser Bauergesinder sammt Appertinentien aus ihrem seitherigen gemeinsamen Hypotheken-Verbande mit dem Gute Schloß-Ritau formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, so wie mit Ausnahme der auf dem Gute Schloß-Ritau ruhenden Pfandbriefsschuld des Livländischen adligen Credit-Vereins, insofern von demselben nicht einzelne Gesinder schon von der Verhaftung für die Pfandbriefsschuld eximirt worden, zur ordnungsmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung solcher ihrer vermeinten Ansprüche Forderungen oder Einwendungen bei diesem Hofgerichte innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 3. August 1865 desmittelst aufgefordert und angewiesen und zwar bei der ausdrücklichen Commination, daß Ausbleibende nach Ablauf der hierdurch vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß die sämmtlichen zu dem Gute Schloß-Ritau gehörigen, laut beigebrachtem Verzeichniß specificirten acht und siebenzig Bauergesinder sammt Appertinentien und gleichergestalt auch das demnächst als völlig getrenntes und selbstständiges Hypothekenstück verbleibende Hofesland des genannten Gutes unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesen Bauergrundstücken und resp. auf dem Hofeslande haftenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der einstweiligen Mitverhaftung für die rücksichtlich der Bauergrundstücke, sofern dieselben nicht bereits von solcher Mitverhaftung eximirt worden, annoch abzulösende Schloß-Ritausche Pfandbriefsschuld, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich die obberegten acht und siebenzig Bauergesinder sammt Appertinentien frei von aller und jeder ferneren hypothekarischen oder nicht hypothekarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit ihnen vereinten Gute Schloß-Ritau lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit dem Gute Schloß-Ritau gemeinsamen Hypotheken-Verbande ausgeschieden werden sollen und daß demnächst rücksichtlich dieser solchergestalt sodann hypothekarisch ausgeschiedenen oberwähnten acht und siebenzig Bauergesinder ohne Gestattung ferneren Widerspruchs des in der Allerhöchst am 13. November 1860 bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 lit. d gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 18. Juni 1864.

Nr. 2380. 3

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des hierselbst mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Schuhmachers Karl Wilhelmson entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, spätestens also am 22. October 1864 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlasse mit irgend welcher Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll. Wonach sich Jeder, den solches angeht, zu richten hat. V. R. W.

Dorpat-Rathhaus, am 22. April 1864.

Nr. 608. 3

Torge.

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf desfallsiges Ansuchen zweier Gläubiger des dim. Gardelieutenants Reinhold Baron von Rosen das Letzterem gehörige, im Wendenschen Kreise belegene Gut Meselau sammt Appertinentien und Inventarium bei diesem Hofgerichte in dreien Torgen am 18., 21. und 22. September d. J. und, falls im dritten Torge auf die Abhaltung eines Peretorges angetragen werden sollte, in einem sodann am 23. September d. J. darauf folgenden Peretorge zu gewöhnlicher Sessionszeit der Behörde unter nachstehenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden soll.

1) daß auf das Gut Meselau sammt Appertinentien und Inventarium, wie letzteres in einem allhier einzusehenden Verzeichnisse specificirt ist, in ungetrennter Summe in Silberrubeln geboten werde,

2) daß der Meistbieter die Kosten dieser Meistbotsstellung und des Zuschlags, so wie die der hohen Krone gebührenden Krepost-Poschlinen und sonstigen Kosten des Kaufs aus eigenen Mitteln und ohne Anrechnung auf den Kaufschilling trage,

3) daß der Zuschlag sofort nach beendigtem dritten Torge oder in dem darauf folgenden Peretorge, falls auf dessen Abhaltung angetragen werden sollte, dem Meistbieter ertheilt werden soll,

4) daß der Meistbieter, zur Vermeidung des bei etwaiger Zahlungssäumigkeit sofort für dessen Gefahr und Rechnung zu bewerkstelligenden abermaligen Verkaufs des Gutes, verbunden sei, die der hohen Krone gebührenden Abgaben sammt den Kosten der Meistbotsstellung und des Zuschlags sofort nach erhaltenem Zuschlage, den Meistbotsschilling aber binnen sechs Wochen vom Tage des Zuschlags bei diesem Hofgerichte baar einzuzahlen, worauf erst die Einweisung des Gutes und zwar für alleinige Rechnung des meistbietenden Käufers geschehen soll, und

5) daß der Meistbieter das Gut Meselau sammt Appertinentien und Inventarium in dem zur Zeit des Meistbots vorfindlichen Zustande zu empfangen, auch Nachrechnungen aus der bis zur Uebergabe des Gutes vorausgegangenen Sequester-Verwaltung des Gutes zu machen nicht berechtigt sein soll.

Vorstehendes wird zu dem Ende hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit gesetzlich zulässige und nach Art. 876 Thl. II des Provinzial-Codex der Ostsee-Gouvernements zum eigenthümlichen Besitz eines Livländischen Rittergutes berechtigte Kaufliebhaber sich zu den obenangezeigten Torgterminen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte einfinden und Bot und Ueberbot verlautbaren, darauf aber des Zuschlags und ferner Rechtlichen gewärtig sein mögen.

Riga-Schloß, den 18. Juni 1864.

Nr. 2412. 3

* * *

Vom Livländischen Kameralhofe werden Diejenigen, welche Willens sein sollten, die Lieferung von 30 Faden Birken-Brennholz für die erste Rigasche Kreisschule zu übernehmen, hierdurch aufgefordert, zum Torge am 24. und zum Peretorge am 28. Juli a. c. zeitig und spätestens bis 1 Uhr Mittags bei diesem Kameralhofe sich zu melden und die gehörigen Saloggen auf den dritten Theil der Podrädsumme bei den einzureichenden Gesuchen beizubringen.

Riga-Schloß, den 17. Juni 1864.

Nr. 1903.

Лифландская Казенная Палата симъ вызываетъ желающихъ принять на себя поставку 30 саженей березовыхъ дровъ для перваго Рижскаго Уѣзднаго Училища съ тѣмъ, чтобы явились въ сію Палату къ торгу 24. и къ перетожкѣ 28. Іюля сего года заблаго временно и не позже часа по полудни и представили надлежащіе залоги, равняющіеся третьей части подрядной суммы при особыхъ объявленіяхъ.

Рига, Іюня 17. дня 1864. г. № 1903.

* * *

Nachdem von Seiten der betreffenden Militair-Autorität die Abtragung des rechts vom Rankendamm auf der Kobernschanze befindlichen Walles und die Verschüttung des Grabens daselbst gestattet worden, fordert das Rigasche Stadt-Cassa-Collegium Diejenigen, welche die bezeichneten Erd- und Planirungs-Arbeiten übernehmen wollen, desmittelst auf, sich an den auf den 2. und 7. Juli d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der erforderlichen Saloggen bei dem Eingangs genannten Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 23. Juni 1864.

Nr. 677. 3

Въ слѣдствіе того, что подлежащимъ военнымъ Начальствомъ изъявлено согласіе на срытіе вала, состоящаго по правой рукѣ отъ Ранкской дамбы на коберъшанцѣ и на засыпаніе канавы тамъже находящейся — Рижская Коммисія Городской Кассы приглашаетъ лицъ, желающихъ принять на себя производство означенныхъ земляныхъ работъ и планировку, явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 2. и 7. Іюля с. г. съ часа по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій и представленія залоговъ.

Нум. 677. 3

Г. Рига-Ратгаузъ Іюня 23. дня 1864 г.

* * *

Холмскій Уѣздный Судъ объявляетъ, что 17. Августа сего г. назначенъ торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу недвижимаго имѣнія Холмскаго помѣщика, нынѣ умершаго Поручика Ивана Ѳедорова Козлова, состоящаго Псковской г., Холмскаго уѣзда, 2. ст., и заключающагося въ пустоши Вашуровой въ коей земли разнаго качества 174 д. 1666 с., и 1. ст. тогожъ уѣзда, въ пустоши Тычкиной земли разнаго качества 160 д. 25 с., и замежевано одною окружною межею единственнаго владѣнія; кромѣ же означенной земли, отхожихъ пустошей и спорныхъ земель не имѣется,

озеръ и судоходныхъ рѣкъ нѣтъ. Съ описанной земли получается годоваго доходу 30 руб. сер. Имѣніе это оцѣнено въ 436 руб сер., и продается за неплатежъ присужденныхъ съ него, Козлова Псковскою Палатою Уголовнаго Суда въ пользу Псковскаго Приказа Общественнаго Призрѣнія, на возмѣщеніе ссуды, произведенной изъ того Приказа подъ залогъ имѣнія Подполковницы Львовой, денегъ 969 руб. 89 коп. сер. съ процентами и недоимки Псковской Казенной Палаты, 18 р. 44¾ к. Желающіе купить это имѣніе, могутъ разсматривать бумаги, до означенной публикаціи и продажи относящіяся, въ Холмскомъ Уѣздномъ Судѣ.Нум. 164. 3

* * *

Холмскій Уѣздный Судъ обявляетъ, что 17. Августа с. года, назначенъ торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу недвижимаго имѣнія Холмскаго помѣщика нынѣ умершаго Павла Михайлова Юкавскаго, состоящаго Псковской губерніи, Холмскаго уѣзда, 2 стана, заключающагося въ пустоши Бородовицы, въ коей земли разнаго качества 154 дес. 2000 саж., въ пустоши Зубово-Бойно тожъ 20 дес., въ пустоши Русаново, Рысково тожъ съ пустошью Петрашковой и сельцомъ Владимірскимъ, состоитъ земли удобной и неудобной 14 дес. и замежевана въ одной окружной межѣ единственнаго владѣнія; кромѣ же означенной земли, отхожихъ пустошей и спорныхъ земель не имѣется, озеръ и судоходныхъ рѣкъ нѣтъ. Съ описанной земли получается годоваго доходу 40 руб. сер. Имѣніе это оцѣнено въ 400 руб. сер., и продается за неплатежъ имъ, Юкавскимъ казенныхъ и частныхъ взысканій. Желающіе купить это имѣніе, могутъ разсматривать бумаги, до означенной прбликаціи и продажи относящіяся, въ Холмскомъ Уѣздномъ Судѣ. Нум. 157. 3

* * *

Vom Rathe der Stadt Werro wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei demselben das zum Nachlaß der unverehelicht verstorbenen Karoline Elisabeth Freudenfeldt gehörige, in der Stadt Werro sub Nr. 112 belegene kleine Wohnhaus von Holz sammt Appertinentien in dem auf den 13. August 1864 anberaumten Torg- und dem Peretorgtermine am 17. August d. J., Vormittags um 12 Uhr unter den sodann zu eröffnenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden soll.

Werro-Rathhaus, den 18. Juni 1864.

Nr. 697. 3

Immobil-Verkauf.

Am 16. Juli d. J. Mittags um 12 Uhr soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga die zum Nachlasse des weiland Particulliérs Gabriel Leonhard von Berckholtz gehörige, modo dessen Erben aufgetragene, außerhalb der ehemaligen Karlspforte an der Düna in der 2. Reihe sub Nr. 15, nach der neuen polizeilichen Eintheilung im 2. Quartier des 2. Moskauer Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 46 belegene Ambare mit einem Flächenraum von 35 Q.-Faden, zur Ausmittelung deren wahren Werthes, unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen, zum öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Carl E. Seebode,
Waisenbuchhalter.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Agathe Elisabeth Roshewsky, Julie Schönhof, Fedor Kusmin Resnikow, Leopold Jacob Albrecht, Friedrich Carl Hartmann, Pawel Trifanow Barko, Fedor Fedorow Krupsky, Semen Anikejew Kaptelow, Gawril Wassiljew Koscheurow, Osip Radionow, Schaie Mowschow Liebeson, Irina Osipowa Dementjewa, Leonh. Christoph Adamowitsch, Carl Gustav Jannsohn, Alexei Wassiljew Kusnezow, Daniel Porsch, David Orellowitsch Sol, Elisabeth Poppe, Anna Gertrude Petersohn, Anna Gertrude Taback, Benjamin Salmann Juda Josseliowitsch Askinast, Akulina Iwanowa Konaschenkowa, Awdotja Jefimowa Konaschenkowa, Alexandra Iwanowa Konaschonok, Sergei Iwanow Solowjew, Fedor Sergejew Solowjew,

nach anderen Gouvernements.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs: Aelterer Regierungsrath **W. Poorten.**

Aelterer Secretair: H. v. Stein.